

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.03.1994

Geschäftszahl

90/14/0192

Rechtssatz

Das Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 303 Abs 4 BAO ist nur aus der Sicht des jeweiligen Verfahrens zu beurteilen (Hinweis E 19.9.1990, 89/13/0245; E 16.3.1993, 89/14/0123).